

Besondere Bedingung Nr. 2219 Sprengstoffexplosionen

Im gegenständlichen Vertrag ist die Haftung für Sprengstoffexplosionen im Sinne des Art.1(5) der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) eingeschlossen.